

Allgemeine Lieferbedingungen für Holzprodukte der EC Bioenergie GmbH & Co. KG (Stand: 11/2018)

Die EC Bioenergie GmbH & Co. KG (nachfolgend „ECB“ genannt) vertreibt regenerative Brennstoffe.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der ECB gelten für alle Lieferungen an Dritte (nachfolgend „Kunde“ genannt).

1. GELTUNG

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ECB an den Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die ECB mit den Kunden über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ECB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Angebote der ECB werden auf Grundlage der Produktspezifikationen mit den darin enthaltenen Bandbreiten erstellt.
- (2) Die Angebote von ECB sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeit unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden und mit einer Frist zur Annahme versehen. Mengenangaben der ECB gelten stets als ungefähr.
- (3) Verbindliche Angebote der ECB bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind sonstige Angestellte, Mitarbeiter oder Außendienstmitarbeiter der ECB nicht berechtigt, mündliche Abreden zu treffen.
- (4) Bestellungen des Kunden kann ECB innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

3. PREISE UND ZAHLUNGEN

- (1) Lieferungen und Leistungen der ECB werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Die Preise der ECB verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart worden ist, ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich der Kosten für die Verpackung. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von ECB oder Dritten festgestellten Mengen bzw. Gewichte.
- (2) Der Kaufpreis ist zahlbar gemäß den entsprechenden Zahlungsvereinbarungen. Ist kein besonderes Fälligkeitsdatum vereinbart, ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) ECB behält sich vor, gegenüber Kaufleuten und Gewerbetreibenden vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfall bleibt unberührt.
- (4) Der Kunde darf gegen die Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (5) ECB ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ECB nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Zahlungspflicht des Kunden gefährdet wird.

4. STEUERN, ABGABEN, UMLAGEN ODER ÄHNLICHE BELASTUNGEN

Werden nach Vertragsabschluss sonstige die Produktion bzw. die Lieferung von Holzpellets belastende Steuern oder öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. LKW-Maut) eingeführt oder geändert, die sich unmittelbar auf die Pellet-Lieferung der ECB auswirken, oder entstehen unmittelbar bei der ECB zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen (z.B. Mehrbelastungen aufgrund Änderungen/Nachfolgeregelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) oder der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)), ist die ECB berechtigt, den vertraglich vereinbarten Pelletpreis entsprechend anzupassen oder dem Kunden die zusätzlichen Kosten unmittelbar von dem Zeitpunkt an zu berechnen, ab dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt und für die ECB Wirkungen entfaltet. Im Fall der Reduzierung oder des Wegfalls der vorgenannten Kosten ist ECB verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Pelletpreis entsprechend zu ermäßigen, von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung für die ECB Wirkung entfaltet. Der Kunde wird über die Anpassung des Pelletpreises in geeigneter Weise, spätestens mit der Rechnungsstellung, informiert.

5. LIEFERUNG

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und –termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und Einzelheiten unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort mit für Pelletanlieferungen typischen Silofahrzeugen zu erreichen ist. Der Kunde hat des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung am Liefertag von einem Vertretungsberechtigten des Kunden angenommen werden kann.
- (4) Die Lieferung von loser Ware erfolgt nur bei Bereitstellung technisch mangelfreier Tankanlagen. Der Lagerraum und die Befüllleinheit müssen den Empfehlungen des DEPV (Deutscher Energie Pellet Verband) bzw. der ÖNorm entsprechen (in der jeweils letzten Fassung). Hierzu zählt insbes.
 - ein trockener (normaler Wand- und Luftfeuchtigkeit) und statisch stabiler Lagerraum
 - das Vorhandensein einer geeigneten, funktionstüchtigen und bestimmungsgerecht montierten Prallschutzmatte
 - das Vorhandensein eines Einblas- und Absaugstutzens mit geerdeten Befüllkupplungen
 - ein Abstand der Befüllleitung zur Decke von mindestens 15 – 20 cm sowie eine maximal notwendige Schlauchlänge von 30 m
 - ein regelmäßig gereinigter Lagerraum (spätestens nach 2-3 Befüllungen komplett entleert und Feinanteil entfernt)
- (5) Für die Eignung der zu befüllenden Anlage und des Behältnisses haftet der Kunde. Die für die Befüllung der Heizanlage relevanten Bedingungshinweise des jeweiligen Heizkesselherstellers sind vom Betreiber der Heizungsanlage oder dessen Vertreter zu beachten.
- (6) Falls der Lagerraum und die Befüllleinheit nicht den Empfehlungen des DEPV entsprechen, behält sich ECB vor, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Lieferung zu verweigern.
- (7) Kann der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat nicht eingehalten werden, ist ECB berechtigt, die aufgewendete Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Termin nicht bzw. nicht rechtzeitig abgesagt wird oder Wartezeiten wegen Verletzung der in diesen AGB geregelten Pflichten des Kunden entstehen.
- (8) ECB haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare unvermeidbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder

Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder ausbleibenden, mangelbehafteten oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind. Es sei denn, ECB hat diese Ereignisse zu vertreten. Hat ECB hat die vorgenannten Ereignisse nicht zu vertreten, wird ECB von der Verpflichtung zur Lieferung frei. Schadensersatz statt der Leistung oder wegen Verzugs ist in solchen Fällen ausgeschlossen. ECB ist verpflichtet, den Kunden von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist in einem solchen Fall berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Ereignisse, die ECB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

- (9) Gerät ECB in Lieferverzug, so ist der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Lieferfristen nur verlangen, wenn der Lieferverzug der ECB zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden geführt hat oder wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten oder durch Fahrlässigkeit der ECB im Bereich ihrer wesentlichen Vertragspflichten eingetreten ist.
- (10) ECB haftet im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- (11) ECB ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. ABNAHME

- (1) Im Fall von Verträgen mit Laufzeitvereinbarungen (Quartal, Jahr o. ä.) werden die vereinbarten Mengen kontinuierlich und rätierlich über die Laufzeit verteilt vom Kunden abgenommen, wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Gerät der Kunde mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann ECB die entsprechenden Mengen auf Kosten des Kunden einlagern. ECB kann auch nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- (3) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Abnahme der verkauften Gesamtmenge kann ECB ohne konkreten Schadensnachweis 20 % des vereinbarten Kaufpreises verlangen. Der Nachweis, dass der Schaden höher oder dass er wesentlich niedriger als die Pauschale ist, bleibt vorbehalten.

7. GEFÄHRÜBERGANG

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so dass Versand und Transport auf Gefahr des Kunden erfolgen. Ist eine Frei-Haus-Lieferung ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahr bei der Lieferung loser Ware und bei der Lieferung von Sackware an der Liefergrenze auf den Kunden über. Die Liefergrenze ist bei Sackware die Bordsteinkante der Lieferadresse, bei einer losen Anlieferung mittels Schubboden- oder Kipper-LKW die Bordwand des LKW, bei einer losen Anlieferung mittels Silo-LKW die Kupplung an der Hauswand der Lieferadresse.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist ECB berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

8. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHTEN

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich bei Anlieferung – in jedem Falle vor Verwendung – hinsichtlich der vertragsgemäßen Beschaffenheit qualitativ und quantitativ zu untersuchen.
- (2) Beanstandungen, Mängelrügen, Einreden des Fehlens zugesagter Eigenschaften müssen vom Kunden binnen 10 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei ECB erhoben werden. Zeigt sich erst nach Ablauf der zehntägigen Rügefrist ein Mangel, hat der Kunde den Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- (3) Zeigt der Kunde den Mangel nicht binnen der unter Abs. (2) geregelten Fristen an oder unterlässt er die Anzeige überhaupt, gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt, es sei denn, ECB hätte den Mangel arglistig verschwiegen.
- (4) Reklamationen bereits verbrauchter Ware werden nicht anerkannt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Ware muss noch unvermischt/unterscheidbar sein, und es muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines Sachverständigen eine repräsentative Probe von mindestens 10 Liter der beanstandeten Ware gezogen werden.
- (2) Der Käufer hat bei Beanstandungen die Rechte der Verkäuferin gegenüber den Transportbeauftragten (z. B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten.
- (3) Eine Garantie im Rechtssinne wird von der Verkäuferin auch dann nicht gegeben, wenn im Einzelfall bestimmte Produkteigenschaften zugesichert oder garantiert werden.
- (4) ECB übernimmt keinerlei Gewähr für Farbe, Form, Geruch und ähnliche Produktunregelmäßigkeiten, sofern das Produkt noch der vom Kunden bestellten Qualität entspricht (DIN bzw. DIN-Plus Qualität). Da es sich um ein Naturprodukt handelt, unterliegt es gewissen Schwankungen, die sich nicht auf die Qualität auswirken.
- (5) Entspricht bei Lieferungen von Holzpellets die Gesamtanlage des Kunden (Einblas-/ Absaugstutzen, Lagerraum, Lageraustrag, Heizanlage, Tankanlage) oder Teile davon nicht den Anforderungen des DEPV übernimmt ECB keine Gewähr für die Qualität des Produktes und seiner Eigenschaften.
- (6) Für aufgetretene und rechtzeitig gerügte Mängel ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist ECB verpflichtet, alles zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (7) ECB ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- (8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen, zu denen der Käufer eine angemessene Frist gesetzt hat, anzunehmen.
- (9) Alle Angaben über die Produkte, insbesondere die in den Angeboten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Eine Beschaffheitsgarantie stellen sie nur dar, wenn ECB sie ausdrücklich als solche bezeichnen.
- (10) Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich vereinbart worden sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig. Eine Haftung für Mängel, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß oder in fehlerhafter Lagerung haben, ist ausgeschlossen.

- (11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechs Monate ab Ablieferung der Ware. Sie können bei gelieferten Holzpellets des Weiteren nicht mehr geltend gemacht werden, wenn mehr als 20 % der gelieferten Menge aus dem Lagerraum entnommen worden ist. Das Gleiche gilt, wenn Teillieferung vereinbart ist, mit der ersten Teillieferung.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG FÜR SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Die Haftung der ECB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) ECB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes oder Verpflichtungen, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit ECB gem. Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ECB bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Darüber hinaus ist die Haftung für Vermögensschäden jeder Art ausgeschlossen, es sei denn, solche Schäden beruhen auf Vorsatz der ECB und seiner Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
- (4) für ECB besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: 15 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden (2fach maximiert)
- (5) Die Haftung für Personen- und Sachschäden ist der Höhe nach auf die jeweils vorstehende Versicherungsleistung beschränkt. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, besteht eine Haftung der ECB bis zur Höhe der Deckungssumme.
- (6) ECB ist von ihren Vertragspflichten im Falle höherer Gewalt, die nicht abgewendet werden kann, bis zur Beseitigung der Hindernisse, Störungen und deren Folgen entbunden.
- (7) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Behandlung dritter Personen (hoheitliche oder behördliche) einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Lieferanten in Kauf zu nehmen ist. Die vorstehenden Vertragsbestimmungen Abs. (1) bis Abs. (6) enthalten eine abschließende Regelung der Haftung für Vertrags-, Personen- und Sachschäden.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich ECB bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen vor. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen, und zwar auch für den Fall, dass sich ECB nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Für den Fall, dass sich der Kunde vertragswidrig verhält, ist ECB berechtigt, die Vorbehaltsware wieder an sich zu nehmen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware so lange pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum endgültig auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Feuchte- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.
- (3) Falls das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde ECB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die angelieferte Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde ist verpflichtet, ECB alle Angaben zu machen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erforderlich sind. Kann der Dritte ECB die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO nicht erstatten, haftet der Kunde für den der ECB entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde darf, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an die ECB ab, und zwar bis zur Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der ECB; ECB nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist unabhängig davon wirksam, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ECB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. ECB wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungseinstellung vorliegt.

12. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die ECB und Kunde ist Heidelberg. ECB behält sich vor, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Beziehungen zwischen ECB und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (2) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so sollen anstelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ist dadurch nicht berührt.